

Anzeigen für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sammlungen von Wertstoffen innerhalb des Stadtgebietes Hagen, wie zum Beispiel von Alttextilien oder Altmetall, sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) seit dem 01. Juni 2012 spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Hagen anzuzeigen. Sollten die Sammlungen in anderen Städten durchgeführt werden, sind die Anzeigen bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden der jeweiligen Städte oder Kreise einzureichen (§ 18 Abs. 1 KrWG)

Kontakt und Erreichbarkeit

Stadt Hagen
Umweltamt
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Ansprechpartner:

Herr Brunke (Tel.: 02331/2072741)

Herr Danielmeier (Tel.: 02331 / 2072722)

Benötigt werden folgende Unterlagen

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular für die Anzeige einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung

Firmenbezogene Unterlagen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte
- Kopie des Handelsregistrauszuges (falls eingetragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Kopie des Nachweises der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder der der bestätigten Anzeige nach § 53/54 KrWG
- Kopie des Führungszeugnisses der verantwortlichen Person
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

Bei gemeinnützigen Sammlungen:

Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides

Bei Containersammlungen:

Vollständige Liste der Standorte aller Container inklusive der Zustimmungserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers der Privatgrundstücke für jeden Standort. Bitte listen Sie auf: Stadtteil, Straße, Hausnummer und Anzahl der Container.

Gebühren:

Für eine Anzeige nach § 18 KrWG fallen folgende Rahmengebühren an:
(Im Einzelnen berechnet sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand)

- Bearbeitung von Anzeigen für gemeinnützige Sammlungen > 50 - 200 Euro
- Bearbeitung von Anzeigen für gewerbliche Sammlungen > 50 - 1.000 Euro
- Anordnungen für bestehende gewerbliche Sammlungen > 50 - 1.000 Euro

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen an die o.a. Adresse oder vereinbaren Sie einen Termin zur persönlichen Abgabe.

Wichtige Hinweise

Widerrechtlich aufgestellte Container werden kostenpflichtig entfernt!

Elektrogeräte

Die Erfassung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern vorgenommen werden (§ 12 ElektroG). Eine Annahme derartiger Geräte durch unabhängige Sammler (mobile Schrotthändler) oder auf Schrottplätzen ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 100.000,- € geahndet werden kann.

Anzeigepflicht nach § 53 KrWG

Seit dem 01.06.2012 müssen alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit nach § 53 KrWG der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzeigen. Die Anzeige ist gebührenpflichtig.

Hinweis zu den Bußgeldvorschriften

Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 10.000,- € geahndet werden können.

Prüfung der Anzeige

Nach dem Eingang Ihrer schriftlichen Anzeige für eine Wertstoffsammlung überprüft das Umweltamt die Angaben und holt die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein.

Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sie hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu

untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen.